

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

### IV. Geschäfts-Ordnung

[urn:nbn:de:bsz:31-327074](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-327074)

## IV. Geschäfts-Ordnung.

### I. Allgemeine Bestimmungen.

#### §. 1.

Die General-Synode theilt sich in ihren Geschäften in Plenar- und Commissions-Sitzungen. Die Plenar-Sitzung wird, außer den in dem folgenden Paragraphen genannten Fällen, durch Anwesenheit von vierzehn Mitgliedern, einschließlich des Präsidenten vollzählig.

#### §. 2.

Wenn eine Aenderung, Erläuterung und Ergänzung der Unions-Urkunde in Frage ist, so ist zur Berathung die Anwesenheit von 21 Mitgliedern, einschließlich des Präsidenten, nothwendig. Dies ist namentlich der Fall, wenn über die, der Synode vorgelegten Entwürfe des Katechismus, der Agende, des Gesangbuchs und der Pericopen abgestimmt wird.

#### §. 3.

Ein landesherrlicher Commissarius, der zu gleicher Zeit oberbischöflicher Commissarius ist, präsidiert der General-Synode.

#### §. 4.

Die Synode erwählt zwei Secretäre, den einen geistlichen, den andern weltlichen Standes, welchen noch ein Assistent aus dem Ministerium beigegeben wird.

### II. Besondere Bestimmungen.

#### a. Die Sitzungen der General-Synode betreffend.

#### §. 5.

Die Mitglieder der General-Synode sitzen ohne Rangordnung nach Belieben.

#### §. 6.

In der Regel soll bei Eröffnung einer jeden Sitzung das Protokoll der vorhergehenden vorgelesen werden, es jedoch der



Synode frei stehen, die Vorlesung auf eine andere Stunde zu bestimmen; auch sollen die Namen der einzelnen Redner nicht in das Protokoll aufgenommen werden, wenn es nicht von denselben ausdrücklich verlangt wird. Die Protokolle sollen endlich nicht jedes Wort, sondern nur die Hauptmomente der Berathung, die Abstimmung und Beschlüsse enthalten.

§. 7.

Wer reden will, gibt dieses durch Aufstehen zu erkennen, und die Reihe der Redenden folgt nach der Reihe des Aufstehens.

§. 8.

Niemand darf in seiner Rede unterbrochen werden; aber kein Mitglied darf über einen und denselben Gegenstand mehr als zweimal sprechen. Um es zum drittenmale zu thun, muß die besondere Einwilligung des Präsidenten eingeholt werden; wird diese verweigert, so hat auf Verlangen des Redners die Synode hierüber zu entscheiden.

§. 9.

Die vom Landesherrn ernannten Mitglieder der obersten Kirchenbehörde, welche nach S. 21, §. 12 der Unions-Urkunde die doppelte Function, als Selbstglieder der Kirche und als mit der Wahrnehmung der Rechte des Staatsoberhauptes Beauftragte, zu erfüllen haben, können zu jeder Zeit das Wort verlangen.

§. 10.

Jeden, der sich Abschweifungen, Persönlichkeiten, Zeichen des Beifalls und der Mißbilligung erlaubt, kann der Präsident zur Ordnung verweisen.

§. 11.

Die Abstimmungen geschehen durch Aufstehen oder Sitzbleiben nach Stimmenmehrheit, wobei, wenn die Stimmenzahl gleich ist, die des Präsidenten entscheidet. Zu Beschlüssen, wodurch die Unions-Urkunde abgeändert, erläutert oder ergänzt werden soll, insbesondere bei den in §. 2 namentlich aufgeführten Gegenständen, welche die Lehre und den Cultus betreffen, sind zwei Drittel der Stimmen zur Entscheidung nöthig.



## §. 12.

Der Präsident erklärt die Discussion für beendigt, wenn ihm die Synode hinlänglich unterrichtet scheint. In diesem Fall hat noch jedes Mitglied das Recht, eine Fortsetzung der Discussion zu verlangen, und die Synode hat darüber zu entscheiden.

## §. 13.

Bei den Verhandlungen der General-Synode darf Niemand gegenwärtig sein, als die Mitglieder derselben; auch soll die Bekanntmachung der Verhandlungen in öffentlichen Blättern unterbleiben.

## b. Die Commissionen betreffend.

## §. 14.

Die Commissionen werden von der General-Synode durch Stimmenmehrheit gewählt. Jede Commission besteht in der Regel aus drei Mitgliedern, sie kann jedoch nach dem Ermessen der Synode verstärkt werden; die Commissionen bearbeiten die ihnen zugewiesenen Gegenstände besonders, und erstatten, je nachdem es die Größe und Wichtigkeit der Sache erfordert, durch einen aus ihrer Mitte zu bestimmenden Berichterstatter, mündlichen oder schriftlichen Bericht.

## §. 15.

Dasjenige Commissionsmitglied, welches die meisten Stimmen hat, präsidiert der Commission und leitet die Geschäfte.

## §. 16.

Die Glieder des evangelischen Oberkirchenraths, welche zu der General-Synode ernannt sind, sollen, in so weit der Gegenstand in ihr Respicat gehört, den Commissionen beiwohnen, und dazu eingeladen werden. Der Präsident und der Vicepräsident hat jederzeit den Zutritt in die Commissionssitzungen.

## c. Die Functionen des Präsidenten betreffend.

## §. 17.

Der Präsident wacht über die äußere und innere Ordnung, bezeichnet die vorzunehmenden Geschäfte (Tagesordnung), bewilligt



das Wort, setzt die Fragen fest, und spricht das Resultat der Abstimmung aus. Er eröffnet und beschließt die Sitzungen.

§. 18.

Durch den Präsidenten, als landesherrlichen und oberbischöflichen Commissarius, veranlaßt die Synode die Regierung zur Resolution auf ihre Beschlüsse.

§. 19.

Bei Verhinderung des Präsidenten vertritt ein anderer vom Regenten ernannter Vicepräsident die Stelle des Präsidenten.

d. Das Secretariat betreffend.

§. 20.

Die von der Synode erwählten zwei Secretäre entwerfen die Protokolle, unterzeichnen und beglaubigen dieselben, führen die Abstimmungslisten und haben die unmittelbare Aufsicht über die Kanzlei unter Leitung des Präsidenten.

Z u s ä t z e

zu vorstehender Geschäfts-Ordnung nach den Bestimmungen der General-Synode vom Jahr 1843.

Die Prüfung der Wahlen betreffend.

§. 1.

Die zwei jüngsten Mitglieder der General-Synode, geistlicher und weltlicher Seite, übernehmen, bis nach vollzogener Prüfung der Wahlprotokolle und hierauf folgender Wahl der Secretäre, provisorisch deren Functionen.

§. 2.

Sogleich nach Eröffnung der General-Synode theilt sich dieselbe durch das Loos in zwei provisorische Abtheilungen, zum Zwecke der Prüfung der Wahlprotokolle, sowohl hinsichtlich der Abgeordneten, als auch ihrer Ersazmänner.



## §. 3.

Die zur General-Synode ernannten Mitglieder des Oberkirchenraths, welche mit der Leitung des Wahlgeschäfts und vorläufigen Prüfung der Wahlakten beauftragt waren, loosen nicht mit, sondern haben Zutritt zu den 2 Abtheilungen, um deren Beratungen anzuwohnen und die etwa nöthigen Erläuterungen zu ertheilen.

## §. 4.

Jede Abtheilung wählt einen Vorstand, und erhält von dem Präsidenten eine sovielmöglich gleiche Zahl von Protokollen, jedoch so, daß keines die Wahl eines ihrer Mitglieder betrifft.

## §. 5.

Der Vorstand der Abtheilung berichtet Namens derselben über das Resultat der Prüfung in der General-Synode, bei unbeanstandeten mündlich, bei beanstandeten schriftlich. Es kann in der Abtheilung auch ein weiterer Berichterstatter zur Beförderung der Arbeiten gewählt werden.

## §. 6.

Die Berathung und Schlußfassung über die beanstandeten Wahlen findet erst nach der über sämtliche unbeanstandete statt.

## §. 7.

Die betreffenden Mitglieder können auch im letzteren Falle den Verhandlungen anwohnen und Erläuterungen ertheilen, dürfen aber an der Abstimmung nicht Theil nehmen. Wird ihre Wahl für ungültig erkannt, so haben sie nicht weiter den Sitzungen anzuwohnen; sind aber noch Ergänzungen oder Erläuterungen für nöthig erkannt, so entscheidet die General-Synode, ob der Gewählte bis zur Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl den Sitzungen anzuwohnen habe, jedoch ohne Stimmrecht.